Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7216**

14. Wahlperiode 23. 10. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7029 –

Vorgehen der Europäischen Union gegen Proteste am Rande von Gipfeltreffen

Der Rat der Europäischen Union (Inneres und Justiz) war am 13. Juli 2001 auf Initiative der belgischen Präsidentschaft zu einer Sondersitzung für die Beratung über Konsequenzen aus Gewalttaten im Rahmen von Protestaktionen am Rande von Gipfeltreffen zusammen gekommen. Mit Ratsdokument 10916/01 vom 16. Juli 2001 sind die vom Rat angenommenen Schlussfolgerungen übermittelt worden.

Darin heißt es unter II.1.a, die Mitgliedstaaten hätten die „Einrichtung einer ständigen nationalen Kontaktstelle (...) für die Entgegennahme, die Analyse und den Austausch einschlägiger Informationen“ vereinbart. In Buchstabe b wird die „Bereitstellung einer Gruppe von Verbindungsbeamten“ vorgesehen, die „von den Mitgliedstaaten, aus denen die Risikogruppen kommen, entsandt werden können.“ In Buchstabe c wird der „Einsatz von Beamten der Polizei- oder Nachrichtendienste“ gefordert. Laut Buchstabe e wird der Rat „die Möglichkeit einer Erweiterung der Zuständigkeiten von Europol in diesem Bereich prüfen“.

1. a) Welche Behörde ist in Deutschland die in II.1.a der Beschlüsse genannte Kontaktstelle?

Das Bundeskriminalamt (BKA) ist als Zentralstelle des Bundes und der Länder für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen „nationale Kontaktstelle“ für den bezeichneten Informationsaustausch.

b) Welche konkreten Aufgaben hat sie in diesem Zusammenhang?

Gemäß der zugrunde liegenden Schlussfolgerung des JI-Rates soll die nationale Kontaktstelle die Entgegennahme, die Analyse und den Austausch einschlägiger Informationen betreiben. Der Informationsfluss erstreckt sich vom Inland ins Ausland und umgekehrt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Oktober 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

c) Was bedeutet konkret „einschlägige Informationen“?

Welche Daten werden ausgetauscht?

„Einschlägige Informationen“ sind die beim BKA vorliegenden Erkenntnisse zu Personen und Organisationen bzw. Gruppierungen, bei denen Grund für die Annahme besteht, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für die in Rede stehende Veranstaltung bzw. für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn zu gewaltsamen Aktivitäten oder Störungen des jeweiligen Gipfeltreffens aufgerufen bzw. darauf konkludent hingewirkt wird, oder wenn (bei Personen) Erkenntnisse über Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit vorangegangenen Gipfeltreffen oder vergleichbaren Großveranstaltungen vorliegen.

Ausgetauscht werden die Personalien bzw. Namen der Organisationen und Gruppierungen sowie die konkreten Erkenntnisse zu den Organisationen, soweit sie für die polizeiliche Gefahrenabwehr von Bedeutung sind. Auf Nachfrage ausländischer Polizeibehörden werden ferner die zu einer Person vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse mitgeteilt, wenn gegen die Person im Zusammenhang mit der gewalttätigen Störung der Veranstaltung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

d) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Datenaustausch?

Der Datenaustausch vollzieht sich auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG).

e) Wird der Datenaustausch durch einen Datenschutzbeauftragten kontrolliert?

Der über das BKA erfolgende internationale Nachrichtenaustausch unterliegt der allgemeinen Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 24 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

f) Werden die Betroffenen darüber informiert, dass und welche Daten von wem an wen übermittelt worden sind?

Eine aktive Verpflichtung zur Information der Betroffenen ist gesetzlich nicht verankert. Nur im Rahmen des § 31 BKAG ist eine entsprechende Benachrichtigung auf Initiative des BKA vorgesehen, sofern personenbezogene Daten von Kindern ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind.

Den Betroffenen ist jedoch im Rahmen von § 12 Abs. 5 BKAG i. V. m. § 19 BDSG auf Antrag entsprechende Auskunft zu erteilen.

g) Welche Möglichkeiten haben Betroffene, gegen den Austausch sie betreffender Daten Rechtsschutz zu erlangen?

Gegen die Datenübermittlung kann von den Betroffenen auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgegangen werden. In Eilfällen besteht gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Möglichkeit, den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beantragen.

2. a) Welche Definition gibt es für die in II.1.b der Beschlüsse genannten „Risikogruppen“?

Die Bundesregierung verwendet den Begriff „Risikogruppen“ nicht. Dieser Begriff dient auf EU-Ebene als redaktionelle Kurzbezeichnung für Gruppen, die

eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen können (vgl. die nachfolgende Schlussfolgerung zu II.1.c.

b) Wann ist jemand Mitglied einer solchen „Risikogruppe“?

Auf die Ausführungen zu Frage 2a sowie zu 1c bis 1g wird verwiesen.

c) Werden die Betroffenen davon informiert, dass sie als Mitglieder einer „Risikogruppe“ gelten?

d) Welche Konsequenzen hat die Einstufung als Mitglieder einer „Risikogruppe“ für die Betroffenen?

e) Welche Möglichkeiten haben Betroffene, gegen die Einstufung als Mitglieder einer „Risikogruppe“ Rechtsschutz zu erlangen?

Auf die Ausführungen zu Frage 2a sowie zu 1c bis 1g wird verwiesen.

3. Welche konkreten Aufgaben und welche Rechtsstellung haben die in II.1.b der Beschlüsse genannten „Verbindungsbeamten“ und von welcher Behörde/welchen Behörden werden sie entsandt?

Die Verbindungsbeamten haben die Aufgabe, den o. a. Datenaustausch durch ihre Vor-Ort-Präsenz und den unmittelbaren Informationszugriff über ihre Entsendebehörde zu beschleunigen. Hierbei werden sie beratend (z. B. im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften) als auch unterstützend (z. B. im Hinblick auf Übersetzungs/Sprachmittlungserfordernisse) tätig, ohne dass ihnen jedoch Exekutivbefugnisse im Gastland zufallen. Das BKA verfügt in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits über ständige Verbindungsbeamte, die bei den jeweiligen Botschaften akkreditiert sind und anlassbezogen verstärkt werden können.

4. a) Welche Sicherheitsbehörde ist seitens der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt, um im Sinne des Beschlusses II.1.c „Personen oder Gruppen zu identifizieren, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen können“?

Die in dieser Frage angesprochene Aufgabe gehört zu den Aufgaben des BKA und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Auch die entsprechenden Landesbehörden sind betroffen.

b) Wie stellt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die grundgesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten sicher?

Das Trennungsgebot ist im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) festgeschrieben. Nach § 2 Abs. 1 BVerfSchG darf das BfV einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. Dem BfV stehen gemäß § 8 Abs. 3 BVerfSchG keine polizeilichen Befugnisse zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Das BfV würde bei einem etwaigen diesbezüglichen Einsatz weder einer Polizeidienststelle angegliedert noch würde es polizeiliche Befugnisse erhalten.

c) Nach welchen Kriterien und auf der Grundlage welcher Informationsquellen identifizieren die Beamten jene „Personen oder Gruppen, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen können“?

Die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Nachrichtendienste werten die ihnen jeweils zugänglichen Erkenntnisquellen aus und stellen die in der Antwort zu Frage 1c nach den dortigen Kriterien abzuleitende Gefahrenprognose. Über die Arbeitsweise und Methoden des Verfassungsschutzes gibt die Bundesregierung nur den dazu berufenen besonderen parlamentarischen Gremien Auskunft.

d) Werden die Betroffenen darüber informiert, dass sie als Personen oder Mitglieder von Gruppen gelten, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen können?

Nein.

e) Welche Konsequenzen hat die Einstufung als Personen oder Mitglieder von Gruppen, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen können, für die Betroffenen?

Das BfV nimmt beobachtende Aufgaben wahr. Es unterrichtet – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – andere Behörden und Dienststellen (§ 19 BVerfSchG).

f) Welche Möglichkeiten haben Betroffene, gegen die Einstufung als Personen oder Mitglieder von Gruppen, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen können, Rechtsschutz zu erlangen?

Nach § 15 BVerfSchG kann der Betroffene unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten beim BfV beantragen. Kommt es zu konkreten polizeilichen Maßnahmen, kann von den Betroffenen hiergegen auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgegangen werden. In Eilfällen besteht die Möglichkeit, den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu beantragen.

5. a) Welchen Sachstand gibt es bei den in Buchstabe e des Beschlusses (Seite 4) genannten Überlegungen zu einer Erweiterung der Zuständigkeiten für Europol?

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat auf seiner Sitzung vom 27./28. September 2001 eine politische Einigung darauf herbeigeführt, dass sich die Erweiterung der Kompetenzen von Europol auf die im Anhang des Europol-Übereinkommens aufgeführten Deliktsformen (Verhütung und Bekämpfung von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach Maßgabe des Rechtsrahmens der Europol-Konvention, insbesondere des Artikel 2 erstrecken soll. Diese Kompetenzerweiterung soll noch unter belgischem Vorsitz beschlossen werden und zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

b) Wie steht die Bundesregierung zu Überlegungen, Europol und Eurojust in die „1. Säule“ des Gemeinschaftsrechts zu überführen?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, Eurojust und Europol in die „1. Säule“ des Gemeinschaftsrechts zu überführen.

Soweit Eurojust betroffen ist, ist der zur Errichtung erforderliche Rechtsakt noch gar nicht ergangen, sondern soll bis zum Jahresende (erst) verabschiedet werden. Was Europol anbelangt, ist gemäß Artikel 2 des Europol-Übereinkommens festgelegt, dass Europol der Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Verhütung und Bekämpfung bestimmter Straftaten dient. Auch im Vertrag von Amsterdam wird Europol als Instrument im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erwähnt (Titel VI des Amsterdamer Vertrages). Eine Überführung in den Bereich der 1. Säule erscheint daher nicht sachgerecht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333